D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: 40	**DRUCKSACHE**	
Az.: 41-00-23	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 02.02.2017	35	2017

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an	(zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☒	Ausschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit	02.03.2017	☒	☐			
☐			☐	☐			
☒	Kreisausschuss	24.03.2017	☐	☒			
☒	Kreistag	05.04.2017	☒	☐			
☒	Die Ziele der UN-Behindertenrechts-konvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):			Geschäftsbereich
Gefertigt: 40.031	Beteiligt: 40	Landrat gez. Radeck	zur Beschlussausführung. (Handzeichen)

Betreff:
Benutzerordnung der Ehemaligen Universitätsbibliothek in Helmstedt

Beschlussvorschlag:
Der Benutzerordnung der Ehemaligen Universitätsbibliothek wird zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	**DRUCKSACHE** lfd. Nr. 35	 Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die bestehende Benutzungsordnung der Ehemaligen Universitätsbibliothek vom 20.12.1960 wurde aktualisiert und somit den neuen Gegebenheiten angepasst.

Anlage

Benutzerordnung für die Ehemalige Universitätsbibliothek in Helmstedt

§ 1 Allgemeines
Die Ehemalige Universitätsbibliothek ist eine Präsenzbibliothek. Die Bücher dürfen nur in besonders geregelten Fällen (§§ 4, 5) aus den Vitrinen und deren Räumen entnommen werden.

§ 2 Benutzerkreis
Die Ehemalige Universitätsbibliothek ist grundsätzlich für jedermann zugänglich. Wer die Ehemalige Universitätsbibliothek besucht, erkennt damit die Benutzerordnung an.

§ 3 Öffnungszeiten
Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang und auf der Internetseite des Landkreises Helmstedt bekannt gegeben. Führungen und Besuchergruppen sind im Vorfeld anzumelden. Das Betreten der Ehemaligen Universitätsbibliothek erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Benutzung der Bücher
Der Buchbestand ist nur für Studien-, Lehr-, Forschungs- und wissenschaftliche Zwecke zu nutzen. Eine allgemeine Ausleihe oder Herausnahme zu Anschauungszwecken aus den Vitrinen ist grundsätzlich nicht möglich. Der historische Buchbestand ist digital katalogisiert und über das Internet abrufbar.

§ 5 Ausleihmöglichkeit
Einzelne Bücher können auf schriftlichen Antrag an die Bibliotheksleitung für Studien-, Lehr-, Forschungs- oder wissenschaftliche Zwecke ausgeliehen werden. Der Zweck ist begründet nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet die Leitung des Geschäftsbereiches Schule, Kultur und Sport. Die Befugnis kann auf einzelne Mitarbeiter des Geschäftsbereichs übertragen werden.

§ 6 Digitale Endgeräte
Die Nutzung von eigenen digitalen Endgeräten ist auf Anfrage erlaubt. Die Nutzung der Internetverbindung (LAN) sowie eines eigenen (Mobilfunk-)Netzes ist ausschließlich für Zwecke zulässig, die in direktem Zusammenhang mit dem Studium sowie mit Lehre und Forschung stehen. Die Nutzung des WLAN ist ausschließlich der Bibliotheksleitung und den Mitarbeitern der Kulturverwaltung des Geschäftsbereiches für Schule, Kultur und Sport vorbehalten.

§ 7 Registrierung entnommener Bücher
Entnommene Bücher sind durch beschriftete Platzhalter am Standort nachzuweisen und in die Ausleihliste einzutragen.

§ 8 Vervielfältigungsmöglichkeit
Das Kopieren ist untersagt. In Ausnahmefällen kann von der Bibliotheksleitung eine Fotografie gefertigt werden. Vervielfältigungen der Herbarien und Inkunabeln sind untersagt.

§ 9 Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen
Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen beim Vervielfältigen sowie bei der anschließenden Verwendung ist die Benutzerin / der Benutzer verantwortlich.

§ 10 Ruhe und Ordnung
Die Besucherinnen und Besucher der Ehemaligen Universitätsbibliothek müssen aufeinander Rücksicht nehmen und sich so verhalten, dass andere nicht gestört werden. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, in den Räumen der Ehemaligen Universitätsbibliothek zu essen, zu trinken oder zu rauchen. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des Geschäftsbereiches Schule, Kultur und Sport. Das Telefonieren mit Mobilfunktelefonen in der Bibliothek ist ebenfalls untersagt. Den Anweisungen der Bibliotheksleitung/-aufsicht ist Folge zu leisten.

§ 11 Räumung der Arbeitsplätze
Die Arbeitstische sind aufgeräumt zu hinterlassen.

§ 12 Veranstaltungen
Im Bibliothekssaal (einschließlich der Empore) dürfen sich maximal 100 Personen gleichzeitig aufhalten. Die Nutzung für Veranstaltungen erfolgt nach schriftlichem Antrag beim Geschäftsbereich für Schule, Kultur und Sport. Die bestehende Sitzordnung ist im Saal einzuhalten. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Die Regelung der Entgelte für die Benutzung vom Räumen des Juleums in der jeweils geltenden Fassung sowie die Vorschriften der Nieders. Versammlungsstättenverordnung und des Nieders. Brandschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 13 Schutz der Bibliotheksbestände
Mäntel, Jacken und Taschen dürfen im Bibliothekssaal nicht mitgenommen werden. Zur Aufbewahrung steht die Garderobe zur Verfügung.

§ 14 Ordnungsbestimmungen
Hausherr ist der Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich für Schule, Kultur und Sport. Benutzerinnen/Benutzer, die grob oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Benutzung der Ehemaligen Universitätsbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten der Benutzungsordnung
Die Benutzerordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 20.12.1960 außer Kraft.

Stand: Februar 2017